

Richtlinie

„Hardwareförderung für Kärntner Gemeinden“

Die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der Kameralistik auf einen drei Komponentenhaushalt (Einführung doppischer Elemente) bis zum Jahr 2020 erfordert auch eine Anpassung bzw. Erneuerung der kommunalen (Finanz-)Software. Damit diese kapazitätsintensiven und leistungsfähigen Softwareprogramme schnell und reibungslos arbeiten können, bedarf es vielfach auch einer Erneuerung der kommunalen IT-Arbeitsplätze (Hardware). Um die Kärntner Gemeinden bei der Anschaffung und Erneuerung der kommunalen Hardware zu unterstützen, hat der Gemeindeferent, Herr Landesrat Ing. Daniel Fellner, das Förderungsprogramm „Hardwareförderung für Kärntner Gemeinden“ initiiert, welches auf die Dauer von drei Jahren (2019 bis 2021) angelegt ist.

I. Ziel des Förderungsprogrammes

Ziel des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist es, die Kärntner Gemeinden bei der Anschaffung und Erneuerung ihrer Hardware zu unterstützen, um so die Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren von leistungsfähigen Softwareprogrammen sicherzustellen.

II. Förderungsgegenstand

- (1) Gefördert wird die einmalige Anschaffung und Erneuerung der Hardware pro IT-Arbeitsplatz in der Gemeindehauptverwaltung (Zentralamt) innerhalb des gesamten Förderzeitraums bis zum Jahr 2021, wobei die Förderfähigkeit ausschließlich für die im Stellenplan ausgewiesenen Arbeitsplätze sowie den Arbeitsplatz des Bürgermeisters gegeben ist.
- (2) Gefördert werden je förderungsfähigem Arbeitsplatz der Ankauf eines Personal-Computers (PC) oder eines Laptops samt Betriebssystem, Microsoft Office Professional Plus, einheitliche und standardisierte Security-Software sowie Installation und Einrichtung des PCs bzw. Laptops nach den Vorgaben des Gemeinde-Servicezentrums.
- (3) Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern bekommen zudem ein Tablet und Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern ein zweites Tablet gefördert.

III. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als verlorener Zuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens (BZ aR) gewährt.
- (2) Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der Netto-Anschaffungskosten, wobei der Förderungshöchstbetrag je PC und Laptop mit € 750,- und je Tablet mit € 350,- beschränkt ist.
- (3) Die förderungsfähigen Netto-Anschaffungskosten inkludieren den Kaufpreis, die dreijährigen Lizenzkosten für Microsoft Office Professional Plus und ein dreijähriges Security-Paket.
- (4) Die Anschaffung und Erneuerung der Hardware im Leasingwege ist förderungsfähig, wobei auch hier die unter Abs. 2 genannten Förderungshöchstbeträge gelten.

IV. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Förderungen werden nur gewährt, wenn nachstehende allgemeine und besondere Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- (2) Dem Projektantrag muss ein positiver Beschluss der zuständigen Gremien (Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand oder Stadtrat) zu Grunde liegen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der Gemeindemittel, der beantragten Förderung (BZ aR) und sonstiger Zuwendungen und Förderungen von Dritten (Finanzierungsdarstellung) sichergestellt sein.
- (4) Der Anbieter der Kommunalsoftware für die Finanzverwaltung der Gemeinde muss über das Gütesiegel „Digitales Kärnten“ des Gemeinde-Servicezentrums verfügen.
- (5) Die Förderung setzt voraus, dass Microsoft Office Professional Plus eingesetzt wird, welches ausschließlich über das Gemeinde-Servicezentrum zu beziehen ist.
- (6) Die Gemeinde hat sich zu verpflichten, die geförderte Hardware mindestens 3 Jahre nicht zu veräußern.

V. Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Gemeinde-Servicezentrum stellt nach Bedarf einen Kriterienkatalog für die jeweilige Hardware zusammen und stellt diese den jeweiligen Hardwarelieferanten zur Verfügung.
- (2) Projekte sind vor der Einreichung des Förderungsantrags mit der IKT-Abteilung des Gemeinde-Servicezentrums abzustimmen und von dieser zu genehmigen. Sofern die Hardware durch einen Drittanbieter zur Verfügung gestellt werden soll, sind dem Gemeinde-Servicezentrum für die Genehmigung Angebots- und Bedarfsinformationen durch die Gemeinde beizubringen.
- (3) Die vom Gemeinde-Servicezentrum genehmigte Hardware kann von einem Drittanbieter geliefert und installiert werden. Eine Abweichung von der genehmigten Hard- und Software ist dabei nicht zulässig.
- (4) Das Gemeinde-Servicezentrum hat das Recht zur Kontrolle (Lokalaugenschein oder Fernwartung) der gelieferten Hard- und Software, um eine Abnahme durchzuführen.
- (5) Dem Gemeinde-Servicezentrum sind alle notwendigen Informationen durch die Gemeinde (Rechnungen, Belege etc.) für eine Abnahme zur Verfügung zu stellen.

VI. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen ausschließlich die Kärntner Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach in Betracht.

VII. Einbringung und Behandlung von Förderungsanträgen

- (1) Förderungen nach diesen Richtlinien werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Die Förderungsanträge sind von den Gemeinden ausschließlich elektronisch in der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung einzubringen.

- (3) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung des Projektes Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Kärntner Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

VIII. Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz nach erfolgreicher Abnahme der installierten Hard- und Software durch das Gemeinde-Servicezentrum und unter Nachweis der von der Gemeinde tatsächlich geleisteten Kosten.
- (2) Förderzusagen nach dieser Richtlinie verlieren ihre Gültigkeit, wenn die gegebenenfalls erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 86 Abs. 11 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO nicht erteilt wird bzw. ein Kostennachweis nicht bis zum 31. Dezember des der Zusicherung folgenden Jahres erbracht wird.

IX. Erledigung von Förderungsanträgen

- (1) Die endgültige Gewährung der Förderung erfolgt durch schriftliche Förderungszusage des Gemeindereferenten, Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

X. Inkrafttreten und Geltung

Diese Förderungsrichtlinien treten rückwirkend mit 1. Juli 2018 in Kraft und stehen befristet bis 31. Dezember 2021 in Geltung.